

Stand 13. August 2021

## Die aktuelle Coronaschutzverordnung wurde verlängert bis zum 19. August 2021.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
wir hoffen, Sie hatten einen schönen Sommer und wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Schuljahr. Zum Schuljahresbeginn am kommenden Mittwoch gilt noch die aktuelle Coronaschutzverordnung, die wir hiermit zusammenfassen. Wir informieren Sie mit einem neuen Update, sobald in der nächsten Woche die neuen Regelungen veröffentlicht werden.

	Inzidenzstufe 3*: über 50	Inzidenzstufe 2*: 35,1 bis maximal 50	Inzidenzstufe 1*: Inzidenz 10,1- 35	Inzidenzstufe 0*: Inzidenz 0-10
<b>Unterricht</b>	Aufgrund der geringen Zahl schwerer Krankheitsverläufe und Krankenhauseinweisungen erfolgt vorläufig bis zum 19. August 2021 keine Zuordnung zur Inzidenzstufe 3. Im Fall von erheblichen lokalen Infektionsgeschehen prüfen die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte gemeinsam mit dem Ministerium die	Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen möglich mit Testnachweis oder beaufsichtigtem Selbsttest. Testpflicht entfällt bei Angeboten mit bis zu zwei Personen. Keine Mindestabstände bei festen Sitzplätzen erforderlich.  Unterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen mit Gruppen von bis zu <u>20</u> Personen möglich mit Testnachweis oder beaufsichtigtem Selbsttest, in vollständig durchlüfteten Räumen.  Es besteht Maskenpflicht (außer bei Gesang und Blasinstrumenten).	Präsenzunterricht möglich ohne Maske am festen Sitzplatz, bei ausreichender Belüftung oder Luftfilteranlage. Testpflicht entfällt bei Angeboten mit bis zu zwei Personen.  Unterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten in geschlossenen, mit Gruppen von bis zu 30 Personen möglich, mit Testpflicht oder beaufsichtigtem Selbsttest möglich, in vollständig durchlüfteten Räumen.  Liegt die Landesinzidenz NRW auch $\leq 35$ , entfällt jegliche Testpflicht beim Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen. Für Angebote mit Gesang gilt dies nur, wenn ein	Kontaktdaten müssen erhoben werden, sonst keine Beschränkungen.

	Erforderlichkeit von gesonderten Regelungen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO.		Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird.	
<b>Proben („nicht berufsmäßig“)</b>		Probenbetrieb in geschlossenen Räumen möglich, mit Test und Rückverfolgbarkeit, mit bis zu 20 Personen, auch mit Gesang und Blasinstrumenten in ständig durchlüfteten Räumen.	Probenbetrieb in geschlossenen Räumen mit Test und Rückverfolgbarkeit mit bis zu 50 Personen, bei Gesang- und Blasinstrumenten in ständig durchlüfteten Räumen mit bis zu 30 Personen, bei besonders großen Räumen (Kirchen, Konzertsäle) mit bis zu 50 Personen.	Wahlweise keine Masken-, Abstandsregelungen und Personenbegrenzungen ODER kein Testnachweis.

*\*Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an acht aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag.*

## Testnachweis nach Abwesenheit von fünf Tagen erforderlich

Nicht vollständig immunisierte Beschäftigte müssen nach fünf Tagen Abwesenheit bei Rückkehr an den Arbeitsplatz einen negativen Test vorweisen, siehe § 7 Abs. 3:

*„Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis (Bürgertestung oder Einrichtungstestung nach § 3 und §§ 5 ff. der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beziehungsweise höchstens 48 Stunden zurückliegende Einreisetestung gemäß § 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (BAnzAT 12.05.2021 V1) in der jeweils gültigen Fassung) vorlegen oder vor oder bei Beginn der Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitstag einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung durchführen.“*

## Tanz

Bei Tanzangeboten an Musikschulen handelt es sich um ein außerschulisches Bildungsangebot im Sinne des § 11 der Coronaschutzverordnung. Da es sich um ein, sportliches Bildungsangebot handelt, gelten für den Tanzunterricht die Regelungen des § 14. Durch den Verweis in § 11 auf § 14 finden auf alle Bildungsangebote, bei denen Bewegung stattfindet, die Regelungen des § 14 zusätzlich Anwendung.

Siehe § 11 Abs. 2 Satz 3 Coronaschutzverordnung NRW: *„Sportliche Bildungsangebote dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 14 erfolgen.“*

**Bei Inzidenzstufe 2 siehe § 14 Abs. 3 Satz 2**

*in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit die Ausübung von a) kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand mit Ausnahme von hochintensivem Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining), b) Kontaktsport mit bis zu zwölf Personen.*

Bei **Inzidenzstufe 1** (unter 35) § 14 Abs. 4 Nr. 2 Coronaschutzverordnung NRW:

*„In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind zusätzlich zulässig: ...“*

*„...in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, ...“*

Bei kommunaler und gleichzeitiger Landesinzidenz in der Stufe 1 oder niedriger kann wahlweise entweder auf die Testpflicht oder die Mindestabstände verzichtet werden (§14 Abs. 4 Satz 6).

**Die aktuelle Coronaschutzverordnung gilt bis einschließlich 19. August 2021.**

**Die aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:**

- Coronaschutzverordnung (in der ab dem 30. Juli 2021 gültigen Fassung)  
[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210729\\_coronaschvo\\_ab\\_30.07.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210729_coronaschvo_ab_30.07.2021_lesefassung.pdf)
- Corona-Betreuungsverordnung (in der ab dem 16. Juli 2021 gültigen Fassung)  
[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-07-15\\_coronabetrvo\\_ab\\_16.07.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-07-15_coronabetrvo_ab_16.07.2021_lesefassung.pdf)
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (in der ab dem 31. Juli gültigen Fassung)  
[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-07-30\\_coronatestquarantaenevo\\_ab\\_31.07.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-07-30_coronatestquarantaenevo_ab_31.07.2021_lesefassung.pdf)
- Die Inzidenzstufen der Kreise und kreisfreien Städte finden Sie hier: <https://www.mags.nrw> und den heutigen Stand in diesem pdf:  
[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210813\\_matrix.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210813_matrix.pdf)
- Die aktuellen Schulmails finden Sie unter: <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2021>

## **Aktuelle Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen**

20.08.2021, 09.00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz  
27.08.2021, 09.30 Uhr Region Detmold: voraussichtlich in Präsenz, Ort wird noch bekannt gegeben  
27.08.2021, 10.00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz  
10.09.2021, 10.00 Uhr Region Köln: voraussichtlich in Leverkusen in Präsenz  
23.09.2021, 09.30 Uhr Region Düsseldorf: per Videokonferenz  
29.09.2021, 09.30 Uhr Region Münster: per Videokonferenz

Herzliche Grüße vom gesamten Team des LVdM NRW

Nora Pempel

---

**Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.**

Liesegangstraße 17

40211 Düsseldorf

Tel. 0211.25 10 09

Fax 0211.25 10 08

[kontakt@lvdm-nrw.de](mailto:kontakt@lvdm-nrw.de)

[www.lvdm-nrw.de](http://www.lvdm-nrw.de)

*gefördert vom*

*Ministerium für Kultur und Wissenschaft*

*des Landes Nordrhein-Westfalen*